

Kantonale Hegeverordnung (KHV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 23 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 ²⁾

von der Regierung erlassen am 14. Januar 1991

I. Zweck der Hege ³⁾

Art. 1

Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung, Schutz und Zweck freier Wanderung zu genügen, fördert der Kanton

- a) ⁴⁾die Biotophege und die Beruhigung der Wildlebensräume;
- b) die Ergänzung der Äsungsbedingungen in Notzeiten;
- c) die Aus- und Weiterbildung der Jäger.

II. Verwendung der Hegemittel

Art. 2 ⁵⁾

Das Amt für Jagd und Fischerei verwendet die Hegemittel für

- a) die Erarbeitung und periodische Anpassung der Hegekonzepte;
- b) die Aus- und Weiterbildung von Jägern;
- c) ⁶⁾die Förderung der Artenvielfalt.

Aufgaben des
Amtes für Jagd
und Fischerei

Art. 3

Der Kanton entrichtet den kantonalen Organisationen im Rahmen des Voranschlages Beiträge für

- a) die Umsetzung der in den Hegekonzepten aufgeführten Hegemassnahmen;
- b) ⁷⁾die Durchführung von Rettungsaktionen für Wild und Vögel in ausserordentlichen Notsituationen;
- c) ⁸⁾die Organisation und Durchführung von Hegetagen.

Beiträge an
kantonale
Organisationen

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ BR 740.000

³⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁷⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁸⁾ Einfügung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

III. Hegekonzepte und beitragsberechtigzte Hegemassnahmen

Art. 4

Grundsatz

¹ ¹⁾Das Amt für Jagd und Fischerei erarbeitet mit dem Bündner Kantonalen Patentjägerverband (BKPJV) für jeden Jagdbezirk ein Hegekonzept. In diesem werden die folgenden beitragsberechtigzten Massnahmen aufgeführt und nach Prioritäten festgelegt:

- a) Sicherung, Beruhigung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger Lebensräume für Wild und Vögel;
- b) Pflege von Waldrändern, Hecken-, Brut- und Äsungsgehölzen;
- c) Bewirtschaftung brachliegender Wiesen;
- d) Bau und Unterhalt von Futterstellen.

² Bei der Ausarbeitung der Konzepte sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie die weiteren Einwirkungen auf den Lebensraum zu berücksichtigen.

³ Die einzelnen Hegekonzepte sind zudem zweckmässig zu koordinieren.

Art. 5

Anrechenbare
Kosten

¹ ²⁾Der Kanton entrichtet an die Hegemassnahmen:

- a) die Kosten für den Einsatz von Maschinen und die Verwendung von Werkzeugen;
- b) die Material- und Transportkosten;
- c) die Bewirtschaftungskosten für brachliegende Wiesen nach Massgabe ihrer Fläche.

² ³⁾Die Beitragssätze werden jährlich vom Amt für Jagd und Fischerei festgelegt.

Art. 5a ⁴⁾

Ausserordentliche
Notsituationen
für das Wild

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei kann in ausserordentlichen Notsituationen für das Wild das Betreten von Einstandsgebieten untersagen, Wegegebote erlassen, eine Leinenpflicht für Hunde und weitere zweckmässige Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störungen anordnen. Diese Massnahmen sind örtlich und zeitlich zu begrenzen sowie in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 9. November 2010; am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 9. November 2010; am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten.

² Der Kanton entrichtet in ausserordentlichen Notsituationen für das Wild Beiträge an die Futterkosten sowie für die weiteren in den entsprechenden Konzepten vorgesehenen Massnahmen.

Art. 6

¹ ¹⁾ Salzlecken und Fütterungsanlagen dürfen nur im Rahmen der Hegekonzepte und nach Anleitung des Amtes für Jagd und Fischerei sowie mit Bewilligung des zuständigen Wildhüter-Bezirkschefs angelegt werden. Salzlecken und Fütterungsanlagen

² Die Futtermittel sind in der Regel mit der Pflege brachliegender Wiesen zu beschaffen.

³ ... ²⁾

IV. Verfahren

Art. 7

¹ ³⁾ Die kantonalen Organisationen haben für jede beitragsberechtigte Hegegmassnahme bis zum 30. November dem Amt für Jagd und Fischerei ein Gesuch einzureichen. Beitragsgesuche

² Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Durchführung von Rettungsaktionen für Wild und Vögel in ausserordentlichen Notsituationen.

³ Die Gesuche haben den Hegekonzepten zu entsprechen. Beizulegen sind zudem die notwendigen Unterlagen und ein Kostenvoranschlag.

Art. 8 ⁴⁾

Art. 9

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt durch das zuständige Departement nach Anhörung der Jagdkommission. Zusicherung

Art. 10 ⁵⁾

¹ Die Abrechnungen sind im Jahre der Beitragszusicherung bis spätestens am 30. November dem Amt für Jagd und Fischerei zuzustellen. Abrechnung und Auszahlung

² Die Auszahlung der Beiträge für erbrachte Hegeleistungen erfolgt durch das Amt für Jagd und Fischerei aufgrund eines durch den zuständigen Wildhüter-Bezirkschef bestätigten Berichtes über die Durchführung der Hegegmassnahmen und der durch diesen geprüften Abrechnung.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³⁾ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

V. Schlussbestimmungen¹⁾**Art. 11**²⁾**Art. 12**³⁾**VI.**⁴⁾**Art. 13**⁵⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt das Hegereglement vom 13. Mai 1974⁶⁾ und tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Art. 14⁷⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 17. November 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁶⁾ AGS 1974, 463

⁷⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998